

Juristische Einschätzung zur Schweigepflicht von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten bei Tierschutzverstößen

Linda Gregori (Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.)

Schweigepflicht und rechtfertigender Notstand

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Wer unbefugt ein fremdes, zum persönlichen Lebensbereich gehörendes **Geheimnis** offenbart, das ihm als Tierarzt **anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34 StGB:

Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein **anderes Rechtsgut** eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.

Geheimnis

Tatsachen, die sich auf die betroffene Person beziehen und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die Person, die sie betreffen (sog. Geheimnisträger:in), ein von ihrem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei eigener Kenntnis der Tatsache haben würde.

- Verständliches Geheimhaltungsinteresse
- Auf einen moralisch billigen Inhalt kommt es dabei nicht an
- Unerheblich, ob die betroffene Person die Tatsache selbst kennt

Geschütztes Rechtsgut

- Jedes rechtlich geschützte Interesse, unabhängig davon, von welchem Teil der Rechtsordnung es geschützt wird → Auch Rechtsgüter der Allgemeinheit
- Tierschutz streitig
- OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, Rv 157/17: „Nach allgemeiner Auffassung ist der Tierschutz ein anderes Rechtsgut iSd § 34 StGB und daher notstandsfähig. Er ist gem. Art. 20 a GG als Staatsschutzziel verfassungsmäßig verankert und über das Tierschutzgesetz als auch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer Tiere rechtlich ausgestaltet. Unerheblich ist insoweit, dass das gefährdete Rechtsgut, der Tierschutz, nicht den Angekl. selbst zusteht, denn § 34 StGB umfasst auch Rechtsgüter der Allgemeinheit (...). Art. 20 a GG entfaltet zwar keine unmittelbare Drittwirkung, bindet aber den Staat und seine Organe. Für die Judikative bedeutet dies, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne dieses Staatsziels: Schutz der Umwelt und der Tiere zu interpretieren (...). Dies gilt auch für die Auslegung von § 34 StGB.“
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.01.2002, 1 BvR 1783/99: Tierschutz als „Gemeinwohlbelang“

Gegenwärtige Gefahr

- Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass ein Schaden eintritt
- Gegenwärtig ist sie, „wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden“ (BGH, Beschluss vom 28.06.2016, 1 StR 613/15)
 - Verstoß gegen das Tierschutzrecht liegt bereits vor
 - Eine Wiederholung eines Verstoßes droht
 - Es ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit einem erstmaligen Verstoß zu rechnen und es sind noch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier eingetreten
- Wahrscheinlichkeit: Je schwerer der drohende Schaden, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit dieses Schadenseintritts zu stellen

Verstoß gegen § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.**

Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG

Ernährung	Deckung des physiologischen Bedarfs im Hinblick auf Menge, Zusammensetzung und Qualität der Nahrung	Mangel-, Unterernährung, Verschmutzung der Futter- und Wasserstellen, verdorbenes oder ungeeignetes Futter
Pflege	Regelmäßige tägliche Beobachtung des Tieres, gute Behandlung, Reinhaltung des Aufenthaltsbereichs, Bewahrung der Tiere vor Schmerzen und Parasiten, Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, Vorstellung beim Tierarzt bei Krankheit oder Krankheitsverdacht, Ausdrücken von Zuwendung gegenüber dem einzelnen Tier	Struppiges, verfilztes, verdrecktes Fell/Federkleid, unbehandelte Verletzungen, fehlende medizinische Versorgung
Unterbringung	Den Grundbedürfnissen des Tieres muss Rechnung getragen werden, was der Fall ist, wenn die zu den einzelnen Funktionskreisen des Tieres gehörenden Verhaltensabläufe ungehindert stattfinden können und nicht, zumindest nicht in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt werden.	Einschränkung von Funktionskreisen (insbes. Nahrungserwerbsverhalten, Ruhe- und Schlafverhalten, Körperpflegeverhalten, Sozialverhalten, Erkundung und Bewegung)

Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Keine andere Abwendbarkeit der Gefahr

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit (mildestes Mittel)
 - Umstände des Einzelfalles maßgebend
 - Gespräch mit der betroffenen Person
 - Aufzeigen der Rechtswidrigkeit der Handlung/Tierhaltung
 - Aufzeigen der Möglichkeit, sich selbst Hilfe z. B. beim Veterinäramt zu holen
 - Erfolglosigkeit/Aussichtslosigkeit solcher Kommunikation

Abwägung der widerstreitenden Interessen

- Gegenüberstellung der kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation
- Das Erhaltungsinteresse (Interesse am Tierschutz) muss das Eingriffsinteresse (Geheimhaltungsinteresse) wesentlich überwiegen
- Geheimhaltungsinteresse ist weit auszulegen
- Abstrakte Strafraumenbetrachtung
- Dauerdelikt bei Haltdungsdelikten
- Belastung auch des Menschen durch Tierschutzverstöße
- Grad der Gefahr: Intensität der drohenden Verletzung, Nähe der Gefahr, Schwere der Schmerzen, Leiden und Schäden, Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Wertung des Staatsziels Tierschutz und des Tierschutzes

Erlaubnistatbestandsirrtum

- Die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind objektiv nicht gegeben
- Der Täter glaubt jedoch irrig, diese lägen vor
- Die vom Täter irrig angenommenen Umstände würden sein Verhalten tatsächlich rechtfertigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Linda Gregori

Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Littenstraße 108

10179 Berlin

E-Mail: l.gregori@djgt.de